

# Wochenblatt

## für Wilsdruff, Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

### Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags und kostet vierteljährlich 10 Rgr. — Inseratenannahme bis Montag resp. Donnerstag Mittag.

Nr. 27.

Freitag, den 3. April

1874.

Bekanntmachung, betreffend die Außercourssetzung der Landesgoldmünzen und der landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen, vom 6. December 1873.

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzblatt S. 233) hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Vom 1. April 1874 an gelten sämtliche bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichsgesetzblatt S. 404) geprägten Goldmünzen der deutschen Bundesstaaten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel. — Es ist daher vom 1. April 1874 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Goldmünzen in Zahlung zu nehmen. — Von denselben Zeitpunkte ab verlieren die landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Eine Einlösung derselben findet nicht statt.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen Landesgoldmünzen werden in den Monaten April, Mai und Juni 1874 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche die Goldmünzen geprägt haben, beziehungsweise in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in den §§ 3 u. 4 festgesetzten Wertverhältnisse für Rechnung des deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichsgoldmünzen, beziehungsweise Landes-Silbermünzen umgetauscht. — Nach dem 30. Juni 1874 werden Landes-Goldmünzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§ 3. Die Einlösung der nachstehend verzeichneten Goldmünzen erfolgt zu dem dabei vermerkten festen Wertverhältnisse:

Preußische Friedrichsdorff zu	5 Thlr. 20 Sgr.
Württembergische Pfistolen zu	5 : 20 =
württembergische, badische, großh. hessische 10- u. 5-Guldenstücke zu 10 Fl. bzw. 5 Fl.	
württembergische Ducaten (Prägung seit 1840) zu	5 Fl. 45 Kr.
badische Ducaten (Prägung seit 1837, sog. Rheingold-Ducaten) zu 5 Fl. 35 Kr.	
badische 500-Kreuzerstücke zu	8 Fl. 20 Kr.

§ 4. Für alle in § 3 nicht aufgeführten Goldmünzen deutscher Bundesstaaten wird lediglich der Wert ihres Gehalts an seinem Gold mit 1395 Mark oder 465 Thaler für das Pfund Feingold vergütet. — Zu diesem Bezug ist der Zeitzug bei Einlieferung der Goldmünzen, deren Einlösung beabsichtigt wird, ein Verzeichnis derselben, in welchem die einzelnen Münzsorten nach Stückzahl Gattung (Bild) und Jahreszahl summarisch aufzuführen sind, in zwei Exemplaren einzurichten, deren eines nach erfolgter Prüfung mit Empfangsbescheinigung zurückgegeben wird, und gegen dessen Vorzeigung und Rückgabe seiner Zeit, falls sich sonstige Anstände nicht ergeben haben, die Zahlung des von der Münzverwaltung festgesetzten Metallwertes erfolgt. Der Zeitpunkt, von welchem ab die Einlösungsbeträge erhoben werden können, wird von den Landesbehörden bekannt gemacht werden. — Auf Denkmünzen, Schamünzen und ähnliche nicht ausschließlich zum Umlauf bestimmte Münzstücke finden obige Bestimmungen keine Anwendung.

§ 5. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchscheide und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, gleichen auf verschärfte Münzstücke keine Anwendung. — In Betreff der Grenze der Gewichtminderung, innerhalb deren die durch den Umlauf im Gewicht verringerten Goldmünzen der in § 3 aufgeführten Prägungen als vollwichtig angenommen werden, verbleibt es bei den hierüber getroffenen landesgesetzlichen Bestimmungen. In Erhaltung derartiger Bestimmungen sollen Goldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als fünf Tausendtheile hinter dem Normalgewicht zurückbleibt, als vollwichtig gelten. Ergibt sich bei der Gewichtsprüfung eine größere Differenz, so wird der Metallwert der Goldmünze nach Maßgabe der Bestimmung im ersten Absatz des § 4 vergütet.

Berlin, den 6. December 1873.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung: Delbrück.

Zur Ausführung der vorstehenden, in dem Reichsgesetzblatt vom Jahre 1873 (S. 375) veröffentlichten Bekanntmachung wird hiermit Folgendes bestimmt:

1) Die Einlösung der mit dem 1. April dieses Jahres außer Zweck tretenden kursfürstlich und königlich sächsischen Landesgoldmünzen, als doppelte, einfache und halbe August- und Anton'dor, kursfürstlich und königlich sächsische Ducaten, Sophienducaten und Kronen und halbe Kronen königlich sächsischen Gepräges ist während der Monate April, Mai und Juni dieses Jahres durch folgende königliche Kassenstellen, als: die Finanzhauptkasse zu Dresden, die Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig und das Hauptsteueramt zu Chemnitz zu bewirken.

Dresden, den 24. März 1874.

Finanzministerium.  
von Friesen.

v. Brüll.

#### Bekanntmachung,

betreffend die Außercourssetzung der Kronenthaler, sowie von Münzen des Conventionsfußes; vom 7. März 1874.

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzblatt S. 233) hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Vom 1. April 1874 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel: 1) die Kronenthaler deutschen, österreichischen oder brabantischen Gepräges, 2) die zwanzigguldensuh ausgeprägten ganzen, halben und vierter Conventions-(Species-)Thaler deutschen Gepräges. Es ist daher vom 1. April 1874 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen, in § 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten April, Mai und Juni 1874 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bzw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in § 3 festgesetzten Wertverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- bzw. Landesmünzen umgetauscht. — Nach dem 30. Juni 1874 werden berartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung, noch zur Umwechselung angenommen.

§ 3. Die Einlösung der in § 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu den nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse: Kronenthaler zu 2 Thl. 42 Kr. bezw. 1 $\frac{1}{2}$  Sgr.,  $\frac{1}{2}$  Conventions-(Species-)Thaler zu 2 Thl. 24 Kr. bezw. 1 Thlr. 11 $\frac{1}{10}$  Sgr.,  $\frac{1}{2}$  Conventionsthaler (Conventionsgulden) zu 1 Thl. 12 Kr. bezw. 20 $\frac{1}{2}$  Sgr.,  $\frac{1}{4}$  Conventionsthaler zu 8 Kr. bezw. 10 $\frac{1}{2}$  Sgr.

§ 4. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringigten Münzen keine Anwendung.

Berlin, den 7. März 1874.

Der Reichskanzler,  
In Vertretung: Delbrück.

Zu Ausführung der Bestimmungen der vorstehenden, durch das Reichs-Gesetzblatt vom Jahre 1874 Seite 21 publicirten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, insoweit dadurch die im Zwanzigsgulden- oder Conventions-Münzfuß ausgeprägten kurfürstlich und königlich sächsischen  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{3}$  und  $\frac{1}{4}$  Thalerstücke betroffen werden, wird hiermit bekannt gemacht, daß in den Monaten April, Mai und Juni dieses Jahres von der Finanzkasse zu Dresden, der Posttiedarlehenkasse Leipzig und den sämtlichen Haupt-, Zoll- und Steuer-Amtmern, Forstrentämtern und Bezirkssteuer-Einnahmen die im Zwanzigsguldenfuß angeprägten  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{3}$  und  $\frac{1}{4}$  Thalerstücke kurfürstlich und königlich sächsischen Gepräges, und zwar die  $\frac{1}{2}$  Thalerstücke (Speciesthalter) zu 1 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf.  $\frac{1}{2}$  Thalerstücke (Conventionsgulden) zu 20 Sgr. 5 Pf.  $\frac{1}{2}$  Thalerstücke (halbe Conventionsgulden) zu 10 Sgr. 2 Pf. für das Stück sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Comptum umgewechselt werden.

Dresden, am 25. März 1874.

Finanzministerium  
von Griesen.

v. Brüd.

## Concursöffnung.

Zu dem Vermögen des Deconom Herrn Albert August Glänsel in Burkhardtswalde ist auf geschehene Invanzanzeige am 4. d. M. vom unterzeichneten Gerichtsamte der Concursprozeß eröffnet worden.

Es werden daher alle Diejenigen, welche Ansprüche an dieses Schuldenwesen als Concursgläubiger erheben wollen hiermit aufgefordert, bei Vermeidung der Ausschließung von demselben

bis zum 8. April 1874

ihre Forderungen nebst den Ansprüchen auf bevorzugte Befriedigung unter Anführung der begründenden Thatssachen bei dem unterzeichneten Gerichtsamte anzumelden und binnen der gesetzlichen Frist mit dem bestellten Rechtsvertreter, nach Besuch mit einzelnen Gläubigern rechtlich zu verfahren, hiernächst aber

am 20. Mai 1874

Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle zur Verhandlung über den Bestand der Masse und die Gebahrung mit derselben zur Prüfung und Anerkennung der streitigen Forderungen und Ansprüche auf bevorzugte Befriedigung, sowie zur Gültigkeit zu erscheinen und zwar unter der Verwarnung, daß Diejenigen, welche in diesem Termine ausbleiben oder eine Seite des Gerichts von ihnen verlangte Erklärung nicht abgeben, Alles, was über Feststellung der Masse und über Gebahrung mit derselben, sowie über Anerkennung der angemeldeten Forderungen und Ansprüche auf bevorzugte Befriedigung oder über andere den Concurs betreffende Fragen verhandelt und beschlossen werden wird, gegen sich eben so gelten zu lassen haben, als ob sie an den Verhandlungen Theil genommen und den gefassten Beschlüssen zugestimmt hätten.

Für den Fall, daß sich das weitere Verfahren durch Abschluß eines Vergleiches nicht erledigen sollte, ist

der 20. Juni 1874

Vormittags 12 Uhr

als Termin für Eröffnung eines Ordnungserkenntnisses anberaumt worden.

Auswärtige Beteiligte haben bei 5 Thlr. — — — Strafe zur Annahme künstlicher Zufertigungen Bevollmächtigte an hiesigen Orte zu bestellen.

Wilsdruff, am 5. März 1874.

Das Königliche Gerichtsamt.

Leonhardi.

Die

## Hannover-Braunschweig'sche Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft,

errichtet im Jahre 1833,

versichert unter den günstigsten Bedingungen Feldfrüchte gegen Hagelschlag.

Bei der Versicherungsnahme werden weder Prämien noch Eintrittsgelder erhoben, da dieselben erst den 1. Dezember eines jeden Jahres zahlbar sind. Dieselben stellen sich seit der Reorganisation pro 100 Thlr. Versicherungs-Summe durchschnittlich

25 $\frac{1}{2}$  Groschen,

obwohl die letzten Jahre schwere Hagelschäden brachten und jeder fünfte Interessent ersatzfähigen Schaden erlitt.

Die Institutionen und die Versicherungs-Bedingungen der Gesellschaft sind vom Landeskultur-Rath und von Landwirtschaftlichen Kreis-Vereinen geprüft und als besonders empfehlenswerth bezeichnet worden.

Versicherungen vermitteln:

Th. Ritthausen in Wilsdruff,  
Julius Pietzsch in Reinsberg.

Erschienen Dr. R. Weller z. Dresden (Georgs-Platz 11) Das Licht des Auges u. dessen Pflege. 3. Aufl. (Leipzig bei Abel) 10 Ngr.  
ist von Dr. R. Weller z. Dresden (Georgs-Platz 11) Rathgeber für Brustleidende. 2. Auflage. (Plauen b. Schneider) 10 Ngr.

Den Herren Landwirthen empfehle die beliebten Sach'schen Pflüge und Drillmaschinen, sowie die amerik. Burdick'schen und Kirby'schen Mäh-Maschinen zum Fabrikpreis.

Herrmann Müller. Ostrau.

## Nachtwächtergesuch.

Die Gemeinde Burkhardtswalde bei Wilsdruff sucht einen reellen Mann als Nachtwächter und Wegewärter, welcher den Dienst zum 1. Juli dieses Jahres übernehmen kann. Bewerber wollen sich beim dafürgen Gemeindevorstand melden.

H 330 bp.

## Augenleiden,

als äußerliche Hautentzündung, Drüden, Thränen und Schwäche der Augen, heilt sicher in kürzester Zeit der

Gottfried Ehregott Müller'sche Augenbalsam aus Döbeln.

Zu beziehen à Flacon 10 Ngr. durch die Apotheke zu Wilsdruff.

## Einladung

zur Generalversammlung des Vereins für das Bezirks-Armen- und Arbeitshaus  
zu Hilbersdorf

Sonnabend den 2. Mai 1874, Vormittags 11 Uhr, im kleinen Saale der Restauration  
Debus in Freiberg.

Gegenstände der Tagesordnung:

1. Vortrag des Rechenschafts-Berichts auf das Jahr 1873 und eventuell Justification der Rechnung.
2. Beschlussfassung über den Haushaltplan für das Jahr 1874.
3. Deputations-Bericht über die, der Anstalt angesessene Beitragspflicht zu den Hilbersdorfer Gemeindelasten.
4. Neuwahl des Directors.
5. Etwaige Anträge von Vereinsmitgliedern.

Freiberg, den 31. März 1874.

Die Direction.  
Leonhardt, d. 3. Dir.

## Spar- und Verschussverein zu Röhrsdorf.

### Rechnungs-Abschluss

über das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. December 1873.

**Einnahme.**

Thlr. 7755.	14.	5.	Cassenbestand ultimo 1872.
13520.	—.	—.	Rückzahlungen auf Vorschüsse und Darlehen.
14916.	3.	7.	Verkaufte Effecten.
6291.	1.	5.	Eingegangene Zinsen.
80.	—.	—.	Vereinnahmte Stückzinsen von Effecten aus 1872.
77.	26.	8.	Eingegangene Reste auf Zinsen und Provision.
76902.	14.	4.	Neue Spareinlagen.
3648.	1.	4.	Zur Einlage geschriebene Zinsen.
6500.	—.	—.	Aufgenommene Darlehne auf kurze Zeit.
33.	2.	2.	Vereinnahmtes Bürggeld.
1.	7.	5.	Erlös von 15 erloschenen Contob.
10.	24.	5.	Vereinnahmte Wechselstempel.
26.	10.	—.	Unerhobene Dividende aus 1871 u. 1872.
Thlr. 129762.	14.	5.	Sa. der Einnahme.

**Ausgabe.**

Thlr. 54439.	29.	6.	Neuanzegebene Vorschüsse und Hypotheken.
31266.	9.	5.	Angekaufte Effecten.
20910.	8.	3.	Rückzahlungen auf Spareinlagen.
789.	23.	6.	Bezahlte Zinsen.
3648.	1.	4.	Den Einlegern gut geschriebene Zinsen.
6500.	—.	—.	Zurückgezahlte Darlehne auf kurze Zeit.
613.	10.	—.	Dividende vom Reingewinn 1872.
490.	20.	—.	Director und Ausschüppersonen als Tantième.
26.	—.	—.	Ausgezahlte Dividende aus 1871.
12.	2.	—.	Angekaufte Wechselstempel.
31.	23.	5.	Verlust an östr. Silbergulden.
10.	26.	5.	Für 2 neue Cassabücher.
15.	16.	3.	Notariatsgebühren.
7.	15.	—.	Rentensteuer 1873.
—.	8.	—.	Für Wechselformulare.
23.	16.	—.	Insertionsgebühren.
29.	7.	—.	Für 500 Stück Contobücher, Druck und Buchbinderkosten.
2.	—.	—.	Provis. bei Besorgung neuer Coupons.
2.	—.	—.	Für Haltung des Sitzungskabinetts.
10.	15.	—.	Bergütung für auswärtige Vereinsangelegenheiten.
Thlr. 119004.	25.	8.	Sa. der Ausgabe.

Bei der am 28. März a. o. abgehaltenen Generalversammlung vorgenannten Vereins ist der zeitherrige Director Gutsbesitzer Ernst Giessmann in Röhrsdorf als solcher aufs Neue wieder gewählt und als dessen Stellvertreter der Gutsbesitzer Joh. Aug. Gotthelf Schumann in Naundorf vom Ausschuss ernannt worden, was statutengemäß hiermit bekannt gemacht wird.

Der Verwaltungsrath gedachten Vereins besteht nunmehr aus folgenden Personen:

Ernst Giessmann, Director in Röhrsdorf,  
Gotthelf Schumann, dessen Stellvertreter in Naundorf,  
Ernst Funke in Hühndorf,  
C. F. Engelmann in Wilsdruff,  
Herrmann Mäder in Röhrsdorf,  
Ernst Pietzsch in Röhrsdorf,  
August Claus in Taubenheim,  
Carl Giessmann in Lampersdorf,  
Eduard Schlechte in Illendorf.

Ferner ist bei vorgenannter Generalversammlung beschlossen worden:  
Eine Kassenstelle für Einlagen in Wilsdruff zu errichten und ist nun damit Herr Kaufmann C. F. Engelmann dasselbst bestellt worden.

Es werden von demselben, sowie in der Schulwohnung zu Röhrsdorf Einlagen zu jeder Betragshöhe von jedem Tag täglich angenommen und mit 4 %, größere Kapitaleinlagen nach Übereinkunft aber mit 4½ % verzinst.

## Das Directorium des ländl. Spar- und Vorschuss-Vereins zu Röhrsdorf und Umgegend.

Ernst Giessmann, Dir.

## Strohhutgeschäft von J. Andersen in Wilsdruff.

Bei herannahender Sommersaison erlaube ich mir auch dieses Jahr ein geehrtes Publikum auf mein reichhaltiges Lager italienischer, venezianischer und Schwarzwälder Strohhüte neuester Façon aufmerksam zu machen. Alte Hüte werden gewaschen, gefärbt und umgenäht, auch sind Bänder, Federn und Blumen zum feinsten Auspuß stets vorrätig.

Um gütige Beachtung bittet hochachtungsvoll

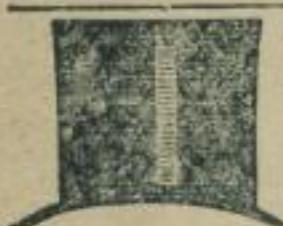
J. Andersen.

## Das Strohhut - Geschäft von E. Peschel in Wilsdruff, nächst der Brücke,

empfiehlt ein reichhaltiges Lager der neuesten Façons aller Sorten Strohhüte, alte Hüte werden gewaschen, umgenäht und modernisiert. Zum Auspuß sind die feinsten Bänder, Blumen und Federn zu den billigsten Preisen zu haben.

Ich erlaube mir höflichst, das geehrte Publikum darauf aufmerksam zu machen.

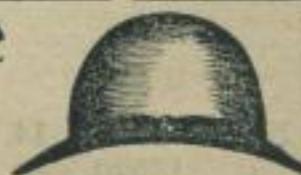
E. Peschel.



### Auf Seidenhüte (Cylinder) Filz- und Stoffhüte

nur neuester Façon, mache ich meine geehrten Kunden und Gönner aufmerksam.

Wilsdruff,  
nur Schulgasse 188.



G. Röhleman,  
Hutmacher.

Gummiregenröcke,

Gummischuhe,

Gummisauger,

Gummieinlagen,

Gummikämme,

Gummischürzen

empfehlen billigst

Wilsdruff.

F. Thomas & Sohn.

### Eiserne Dachfenster

empfehlen zu Fabrikpreisen billigst

Wilsdruff.

F. Thomas & Sohn.

### Jaquetts

in div. Neuheiten empfiehlt

Carl Kirscht.

 Der Unterzeichnete beabsichtigt nächsten Sonnabend, den 4. April, von 8 Uhr an, ein Schwein zu verpfunden. (Fleisch à Pf. 68 Pfg., Wurst à Pf. 58 Pfg.) Ernst Knöfel, No. 125.

### Zur gefälligen Beachtung.

Um mehrseitigen Wünschen zu entsprechen, wird der von mir bereits angekündigte Cursus, welcher den 8. April l. J. beginnt, nicht erst Abends 8 Uhr, sondern Abends 7 Uhr im Gasthof zum goldenen Löwen seinen Anfang nehmen.

Geehrte Interessenten werden hiermit ersucht, sich zur bestimmten Zeit gefälligst einzufinden.

Anmeldungen zu diesem Cursus werden noch in der Expedition des Wochenblattes freundlichst entgegengenommen.

Um zahlreiche Verheiligung bittet

Wilsdruff, am 2. April 1874. Hochachtungsvoll

Adolph Kledischtz,  
Lehrer der Tanzkunst aus Dresden.

 Ein zuverlässiger Knecht für landwirtschaftliche Arbeit und Fuhrwesen wird zum baldigsten Antritt bei gutem Lohn gesucht.

Posthalterei Wilsdruff.

E. Frijsche.

 Ein junger zuverlässiger Mensch, welcher sich als Hausknecht eignet, wird zum 1. Mai gesucht von Heinrich Lucius.

Für 1. Juli beziehbar ist eine schöne Stube mit Kammer, Bodenkammer und Keller zu vermieten.

Die Exped. d. Bl. giebt gütigst Auskunft.

### Militair-Verein.

Sonnabend, den 4. April a. c., Abends 1/8 Uhr:

### Generalversammlung.

Der Vorstand.

Den zweiten Osterfeiertag, als den 6. April:

### Casino in Limbach.

Die Vorsteher.

### Schießhaus Wilsdruff.

Den 3. Feiertag, als den 7. April, laden zum Extra-Concert und Ballmusik

(Anfang 6 Uhr, Entrée 3 Rgr.)

freundlichst ein

Kiessig und Ohmann.

### Restauration.

Den ersten Feiertag:

### Extra-Concert,

Anfang 4 Uhr, Entrée 3 Rgr.,

wozu ergebenst einladen

W. Kiessig.

G. Günther.

NB. Sollte sehr unfreundliche Witterung eintreten, so findet von

Abends 8 Uhr an im goldnen Löwen Concert statt.

W. Kiessig.

Den zweiten Feiertag, von Nachmittags 4 Uhr an:

### Tanzkränzchen

### und später öffentliche Tanzmusik.

Dazu laden freundlichst ein

W. Kiessig.

G. Günther.

### Niederer Gasthof zu Kesselsdorf.

Den 2. Osterfeiertag lädt zur

### öffentlichen Ballmusik

Berthold.

Den zweiten Osterfeiertag:

### Casino in Grumach,

wozu ergebenst einladen

die Vorsteher.

### Sachsdorf.

Den zweiten Osterfeiertag lädt zur

### Tanzmusik & neubacknem Kuchen

ergebenst ein

E. Keller.